

RS OGH 2003/10/30 8ObA79/03f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2003

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2

AVRAG §3 Abs4

AVRAG §3 Abs5

Rechtssatz

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 5 AVRAG ist dem Dienstnehmer bloß ein begünstigtes Lösungsrecht zuzuerkennen. Hat der Gesetzgeber den Übergang des Dienstverhältnisses bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 5 AVRAG als sachgerecht angesehen, ist bei der vorrangig vorzunehmenden Prüfung der Sozialwidrigkeit der Veräußererkündigung davon auszugehen, dass es dem Arbeitnehmer grundsätzlich zumutbar war, trotz allenfalls verschlechterter Arbeitsbedingungen den Betriebsübergang gegen sich gelten zu lassen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 79/03f

Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 ObA 79/03f

Veröff: SZ 2003/142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118292

Im RIS seit

29.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>